

Betriebssatzung

für den Städtischen Hafенbetrieb Wyk auf Föhr

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121, in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558), zuletzt geändert am 24.06.2021 (GVOBl. 2021, S. 1284), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.12.2025 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Städtischer Hafенbetrieb Wyk auf Föhr“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Städtische Hafенbetrieb ist als Eigenbetrieb ein Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Wyk auf Föhr.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Bewirtschaftung, Verwaltung und Unterhaltung des Hafens Wyk auf Föhr und der damit in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 750.000 Euro.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) die Stadtvertretung
- b) der Werksausschuss
- c) der/die Bürgermeister/-in
- d) die Werkleitung

§ 5 Werkleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Werkleiter/in sowie ein/e stellvertretende/r Werkleiter/in bestellt.

Dienstvorgesetzte/r des Werkleiters oder der Werkleiterin ist der/die Bürgermeister/in. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebs.

Die Werkleitung wird entsprechend § 2 Abs. 1 EigVO bestellt und abberufen. Der Werksausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 6 Aufgaben der Werkleitung

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung, des Werksausschusses und die Entscheidungen des/der Bürgermeister/s/in in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der Gemeindeordnung zu führen.

Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:

- a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes.
- b) die Einstellung, die Eingruppierung, der Einsatz und die Vertragsbeendigung des Personals. Dazu ist vom dem/der Bürgermeister/in der Werkleitung das Zeichnungsrecht übertragen.
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe.

- d) der Abschluss von Verträgen bzw. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro netto als Einzelbetrag bzw. bei einer dauernden oder revolvingenden Verpflichtung als Verpflichtung pro Wirtschaftsjahr sowie der im für das Wirtschaftsjahr beschlossenen Wirtschaftsplan enthaltenen Investitions- und Verpflichtungsmaßnahmen bis zu den dort geplanten Beträgen.
- e) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe.
- f) Entscheidungen über Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe bis zu einem Betrag in Höhe von 150.000,00 Euro netto.
- g) Entscheidungen über Stundungen, Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagungen, bis zu einem Betrag in Höhe von 150.000 € netto.

Die Werkleitung hat den/die Bürgermeister/in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise bei unvorhergesehenen Ereignissen, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen und Vorstellungen bedingen oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie den Werksausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.

Die Werkleitung hat dem/der Bürgermeister/in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat unverzüglich die Gründe für die Eilentscheidung der Stadtvertretung bzw. dem Werkausschuss mitzuteilen. Die Stadtvertretung bzw. der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Dies gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss. Sie hat ihre/n Stellvertreter/in über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.

Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer eigenen Entscheidung unterliegen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterzeichnet „in Vertretung“. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen „im Auftrage“.

Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Aufgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach den §§ 51 bzw. 56 GO zu verfahren.

§ 8 Werkausschuss

Die Stadtvertretung bildet bzw. wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.

Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse.

§ 9 Aufgaben des Werkausschusses

Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung vor.

Dies umfasst insbesondere die inhaltliche Vorberatung der folgenden Thematiken:

- a) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen privatrechtlichen Entgelte,
- a) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses.
- c) die Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung

Zudem entscheidet er, soweit die Berechtigungen der Werkleitung überschritten werden, über:

- a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe,
- b) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören,
- c) die Stundung, die Niederschlagung und den Verzicht von Ansprüchen sowie den Erlass von Forderungen aller Art,
- d) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.

§ 10

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfalle an sich gezogen hat.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Kassenwesen und Jahresabschluss

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt.

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe gemäß den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechend dem Dritten Buch des HGB in der jeweils gültigen Fassung für große Kapitalgesellschaften. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 HGB aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Die Kasse des Eigenbetriebes ist als Sonderkasse nicht mit der Kommunalkasse der Stadt Wyk auf Föhr verbunden. Die Kassenaufsicht hat die Werkleitung.

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe aufzustellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Städtischen Hafenbetrieb Wyk auf Föhr in der Fassung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Wyk auf Föhr, den 16.12.2025



1. stellv. Bürgermeisterin
Dr. Silke Offerdinger-Daegel

